

Mann in Küffner/Zugmaier, USt, § 12 UStG Rz. 53, Stand: 01.11.2021

**Nicht begünstigt** ist der Verkehr mit **Mietwagen** ([BFH, Urteil v. 30.10.1969 - V R 99/69](#), BStBl 1970 II S. 78, vgl. auch [BFH, Urteile v. 21.9.1988 - V B 137/87](#), BFH/NV 1989 S. 271, [NWB EAAAB-29988](#) und v. 27.10.1988 - V B 104/88, BFH/NV 1990 S. 199, [NWB XAAAB-29973](#); BVerfG v. 11.2.1992, BVerfGE 85 S. 238 sowie [BFH, Urteile v. 2.7.2014 - XI R 22/10](#), BStBl 2015 II S. 416, [NWB IAAAE-77328](#) und XI R 39/10, BStBl 2015 II S. 421, [NWB SAAAE-77329](#)). Die Beschränkung der Steuerermäßigung auf Taxen steht im Einklang mit dem EU-Recht. Der Verkehr mit Mietwagen unterscheidet sich wesentlich von der Taxisbeförderung.

Die Beförderungsentgelte und -bedingungen werden gemäß [§ 51 Abs. 1 PBefG](#) für Taxen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Es besteht auch grundsätzlich eine Beförderungspflicht. Außerdem unterliegen die Unternehmer des Taxenverkehrs einer Betriebspflicht, die allgemein auf die ordnungsmäßige Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betriebs gerichtet ist ([§ 21 PBefG](#)). Der Umfang dieser Pflicht kann durch Rechtsverordnung noch weiter ausgestaltet werden, insbesondere auch durch Vorschriften über das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes ([§ 47 Abs. 3 Nr. 1 PBefG](#)). Der Betätigungsbereich von Taxen darf durch Mietwagen nicht übernommen werden. Ferner haben Taxen ein eigenes Erscheinungsbild, das Mietwagen nicht übernehmen dürfen ([§ 49 Abs. 4 Satz 6 PBefG](#)). Damit unterliegt der Taxiunternehmer vielen Regulierungen.

Der Verkehr mit Mietwagen ist nach [§ 49 Abs. 4 Satz 1 PBefG](#) die Beförderung von Personen mit Pkw, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach [§ 47 PBefG](#) sind. Für Unternehmer des Mietwagenverkehrs besteht keine Betriebs- und Beförderungspflicht ([§ 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG](#)). Sie unterliegen anders als die Taxiunternehmer ([§ 51 PBefG](#)) keinen Tarifvorschriften, sondern können ihr Entgelt frei vereinbaren. Auch der Mietwagenverkehr muss genehmigt werden. Allerdings besteht anders als bei Taxen keine besondere Zulassungsschranke. Die Genehmigung des Taxiverkehrs kann versagt werden, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Festzuhalten ist, dass die Mietwagenunternehmer weniger Regulierungen als Taxiunternehmer unterliegen.

Taxiunternehmen sind in vollem Umfang als Erbringer einer öffentlichen Dienstleistung der Beförderung von Personen anzusehen. Ihre Tätigkeit hängt von der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde ab und unterliegt erheblichen Verpflichtungen. Damit ist die Personenbeförderung mit Taxen von der Personenbeförderung im Mietwagen zu trennen. Die Dienstleistungen sind nicht gleichartig, da sie insbesondere unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen. Die unterschiedliche Besteuerung zwischen Mietwagen und Taxen ist daher zulässig ([BFH, Urteil v. 2.7.2014 - XI R 22/10](#), BStBl 2015 II S. 416, [NWB IAAAE-77328](#)).

Die Durchführung von Krankentransporten durch Mietwagenunternehmen können dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Voraussetzung ist allerdings, dass es entsprechende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen gibt (vgl. [BFH, Urteil v. 2.7.2014 - XI R 39/10](#), BStBl 2015 II S. 421, [NWB SAAAE-77329](#)).

Entscheidend für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in solchen Fällen ist, dass die mit einem Mietwagen durchgeführten Krankenfahrten auf gleichermaßen für Taxen geltenden Sondervereinbarungen beruhen. Das BMF hatte durch [Schreiben v. 2.1.2019](#), BStBl 2019 I S. 17, den [Abschn. 12.13 Abs. 8 UStAE](#) entsprechend angepasst. Die Regelung sah vor, dass die Gleichartigkeit dieser für Mietwagen- bzw. Taxiunternehmer geltenden Sondervereinbarungen für den Bereich der Krankentransporte aus Vereinfachungsgründen regelmäßig unterstellt werden kann.

Diese Regelung der Verwaltung führte in der Praxis zur Verwirrung. Das BMF hat daher mit [Schreiben v. 2.1.2019](#), BStBl 2019 I S. 17, die Anwendung der BFH-Rechtsprechung erneut präzisiert:

Liegt in diesem Fall der Beförderungsleistung eines Mietwagenunternehmers eine nur für Mietwagenunternehmen geltende Sondervereinbarung zu Grunde, kann die Steuerermäßigung zur Anwendung kommen, wenn der Unternehmer nachweist, dass im selben räumlichen Geltungsbereich eine hinsichtlich Beförderungsentgelt und Transportpflicht inhaltsgleiche Sondervereinbarung für Taxiunternehmer gilt. Die Gleichartigkeit dieser für Mietwagen- bzw. Taxiunternehmer geltenden Sondervereinbarungen kann für den Bereich der Krankenfahrten aus Vereinfachungsgründen in solchen Fällen regelmäßig

unterstellt werden, in denen dem Mietwagenunternehmer ein Nachweis gleichartiger Sondervereinbarungen (z. B. über den Verband) praktisch nicht möglich ist oder in denen keine Vergleichsmöglichkeit besteht (vgl. im Einzelnen Walkenhorst, UStB 2019 S. 39 f.).

**Fundstelle(n):**

NWB JAAAB-75332

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/187964/>

---